

# Statuten des SOSETH

## 1 Name, Sitz, Zweck, Haftung

### 1.1 Name

Unter dem Namen **SOSETH** (Studentische Organisation für Selbsthilfe) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bei Bedarf kann der Namen **SOSETH** zur besseren Lesbarkeit, zum Beispiel im Briefverkehr, auch **SOS-ETH** geschrieben werden.

### 1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

### 1.3 Zweck

Der Verein bezweckt das Betreiben und die Förderung studentischer Dienstleistungen (wie zum Beispiel Filmvorführungen, Labore für analoge und digitale Foto & Filmbearbeitung, Radiostudio oder Internetzugang und digitale Dienstleistungen die Studenten zu gute kommen).

Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

### 1.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2 Mitgliedschaft

Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf beide Geschlechter.

### 2.1 Aufnahme

Der Verein besteht aus Angehörigen der ETH Zürich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, auch Nicht-ETHZ-Angehörige aufzunehmen.

## **2.2 Ausschluss**

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Es besteht ein Rekursrecht zu Handen der Vereinsversammlung, welche abschliessend über den Rekurs entscheidet.

## **2.3 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder auf eigenes Verlangen jederzeit mit sofortiger Wirkung.

Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf schon bezahlte Beiträge für Mitgliedschaft & Nutzung der Dienstleistungen.

# **3 Finanzen**

## **3.1 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen,
- den Benutzungsgebühren der Dienstleistungen,
- weiteren Zuwendungen und Einkünften.

## **3.2 Mitgliederbeiträge**

Die Vereinsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitgliederbeiträge werden folgenden Personen erlassen:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren

Die obengenannten Personen können den erlassenen Mitgliederbeitrag als freiwillige Zuwendung trotzdem überweisen.

# **4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

# **5 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

## **5.1 Einberufung**

Vereinsversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung sowie die Traktanden sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin auf der Internetseite des Vereins zu publizieren.

Wird eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins traktandiert, so muss die Vereinsversammlung mindestens 28 Tage davor publiziert werden.

Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine Vereinsversammlung, so ist der Vorstand verpflichtet, innert zweier Monate nach Eingang des Gesuches, eine Vereinsversammlung einzuberufen.

## **5.2 Wahlen und Abstimmungen**

Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen und Abstimmungen mit dem Einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, falls nicht anders in den Statuten bestimmt.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Vorstand, Präsident und Rechnungsrevisoren werden an jeder Vereinsversammlung neu gewählt oder bestätigt.

Eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen eines Mehrs von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **5.3 Ablauf**

- Wahl des Protokollführers
- Protokoll der letzten VV
- Berichte des Vorstandes
- Revisorenbericht und Entlastung des Quästors
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren & evtl. Ersatzrevisoren
- Festsetzen des Budgets
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Änderungen oder Neufassungen von Statuten (falls gegeben)
- Beschlussfassung über Rekurse (falls gegeben)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (falls gegeben)
- Anträge von Mitgliedern (falls gegeben)
- Varia

## **6 Vorstand**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

### **6.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht mindestens aus den Ressortleitern.

Folgende Ämter müssen vergeben werden: Präsident, Quästor.

Desweiteren können folgende Ämter vergeben werden: Vizepräsident, Bürominister, Aktuar, Beisitzer und andere Funktionen.

## **6.2 Befugnisse**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Der Vorstand kann einen Teil der Befugnisse delegieren.

Der Vorstand hat die Befugnis, nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5000 in eigener Kompetenz zu bewilligen.

Die Vorstandsmitglieder berichten an jeder Vereinsversammlung über die geleisteten Arbeiten.

## **7 Rechnungsrevisoren**

### **7.1 Aufgabe**

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht und stellen Antrag.

### **7.2 Wahl**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Versammlung kann Ersatzrevisoren wählen, welche bei Verhinderung eines Revisors dessen Aufgabe übernehmen können. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Zusammenlegung mit anderen Organisationen erfolgt nach vorgängig traktandierter Diskussion an einer Vereinsversammlung.

Die Mittel des Vereins gehen im Falle einer Auflösung an einen Fonds der ETH zur Unterstützung von Studierenden.

## **9 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom *26. November 2012* genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom *14. Januar 2004* des Vereins bisher geführt unter dem Namen *Studentische Organisation für Selbsthilfe (SOSeth)*.

**Der Präsident**

**Der Quästor**

**Raphael Rotondari**

**Daniel B. Fasnacht**